

1. Versammlung der Abgeordneten
des Schweizerischen Cantons Schaffhausen
Sonntag den 18. Mai 1888.

1. Die Sitzung wird eröffnet durch ein Aussprechen des Dankes für die Unterstützung der cantonalen Cantons. Dasselbe wird dann genehmigt, an die Angelegenheiten des Cantons und an die Angelegenheiten der Abgeordnetenversammlung vom 18. März 1888, und deren Auftragsbefehl an die Cantonalversammlung. Dieses hat seine Aufgabe erfüllt; der Entwurf der Petitionen ist den einzelnen Sectionen und Gruppen übergeben zur speziellen Beratung genehmigt worden. Auf die erste Regierung hat die Petitionanten ein Vermerk gefallen und ist allen Petitionen mit dem letzten Vermerk bei Spiel vorangegangen, dem Vermerk nach dem eine gewisse finanzielle Unterstützung von 1000 Fr. ein Jahr seit 1888 geschaffen zu werden. In einem Rückblick auf die letzten Tage des Jahres geht der Petitionanten ein Vermerk in den Jahren 1883 u. 85 Zusammenkünfte der einzelnen Gruppen des Kantons eine gemeinsame Erklärung abgegeben, worauf denn im Jahre 1885 in Jura zu diesen Verbänden eine Versammlung von Abgeordneten der drei sämmtlichen Gemeinden kam, die eine Petition an den Reg. Rath für Abhaltung eines cantonalen Schwereversuches verfasste, welches auf die folgenden Jahre abzugeben werden und dem dann eine eingehende Besprechung der Schenkenschen sämmtlichen Gemeinden folgte. So kamen sie auf die Schwereversuche im Kantone 1887, Mai 1883 und April 1885, zu dem in dem Schluss der ersten Petition des Cantons, sondern alle Schwereversuche eingeleitet wurden. An der ersten Petition der Manufaktur hat eine gemeinsame Organisation immer mehr sichtbar, und diese Organisation des Kantons auf einen Beschluss der Petitionen an einander, nachher bleibt die Abge.

in Schaffhausen?
Kantonsparlament

und unter Voranmeldung zu dem Aufschluß der Sache, einen
cantonalen Anwalt zu ernennen und demselben Mandat aus-
zugeben, dem Inhalt nach auszulegen werden soll. Derjenige
Anwalt, der die Prüfung vorzunehmen ist, von der
Verpflichtung, nämlich die Abhaltung von Magister
Cantonalen

2.) Der Fall wird nunmehr und beschließt.

3.) Appell der Parteien. Vertreter sind die Parteien:

Burgheim, Beringen, Buchberg, Buchthalen, Dörfingen,
Fählungen, Gunttradingen, (Herblingen) Hafen, Lahn,
Löhningen, Neuhausen, Neunkirch, Oßershausen, Ober-
singen, Rüdlingen, Schaffhausen, Schötheim, Stein,
Thayngen, Unterhallau - 21 Parteien, 35 Mann,
14 Frauen sitzen.

4.) Es folgt die vorbereitende Beratung des Kantonalanwalts
§ 15 werden ohne Discussion angenommen.

Am 8. d. m. m. Schacher, daß der Anwalt, in der
Regel in Erfahrung, eingekerkert werden, damit der
Abg. unter Voranmeldung nicht an einem bestimmten
Ort, unter der Hand sei. Dagegen sprach Rauschenbach
und Archl. und schenkte, daß die Erfahrung als auch
wenn der Cantonal Anwalt genügt, als Voranmeldung,
auch genügt, wurde und der Anwalt: „in der Regel“
wird die Möglichkeit geringer, unter Umständen die
Vorstellung an einem anderen Ort, stattfinden zu
lassen. Bei der Abstimmung sprach sich 23 Stimmen
für. Bei der Abstimmung der Parteien, der also sieben
bleibt.

Auf den Antrag Bechlers, wird folgende beschließen,
daß § 13 3. Cantonal soll: daß vorübergehende An-
sammlungen können stattfinden:

3. auf Voranmeldung von mindestens einem Drittel der Parteien
bei § 13 findet Bechler einen 3-jährigen Zeitraum für die
Abhaltung eines cantonalen Anwalts zu lang und

Beantworte amon selbsam von 2 Personen. Gegen diesen
Antrag sprach Kaufmann, Kuhn, Kibbi und
Meyer und die Abstimmung bleibt § 13 belassen,
wie er im Entwurf lautet.

Art. § 14 beantragt Pfaffen, in Art. 2: "des dies;
"bezügliche Programm ist spätestens 4 Wochen vor
"Abhaltung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen,
"andere zu erörtern und die Anwendung des Entwurfs,
"sowie im Falle des örtlichen Comités zu überlassen.
"Gegen diesen Antrag sprach Pauschenbach und Kutsch und
"sagte aus, dass die Genehmigung des Programms durch
"das Comité des cant. v. T. zweckmäßig, weil es
"einmalen Petitionen zu erörtern für viele
"Becker beantragt, sogar noch zu bestimmen, ob der
"Frat. des cant. Comités in Organisationscomité sein
"soll.

Schacher giebt, für einen Antrag zu ändern und
es bleibt § 14

Art. § 15 beantragt Stamm, in demselben die Beiträge
anzuführen.

Kaufmann erklärt, dass nach den Bestimmungen des
Comités die im Entwurf angeführten Beiträge für die
Anlagen zum Zweck dienen, weshalb keine andere
Änderung.

Art. § 18 wünscht Becker, dass in die Beiträge der Kirche,
man stellt von dem Corps commandant von der Ges,
unmittelbar einzuziehen seine, der Zweck
des § 18 wird jedoch belassen, die die Gemeindegasse der
Beiträge oder Liquidation des Corps commandant auf
unsern beizugehen können, mit der letzten den
Hauptstück der befragen müsste.

Art. § 19 wünscht Kibbi, dass die Anträgeklärung nicht
auf den Corpscommandant, sondern auf die Ration des selbs
zu geben habe.

Stichtli glaubt nicht, daß ein Corps samantant, eine solche für
 Klärung abgeben kann, es wird demnach autorisirt zu sein und
 in die Versammlung dieser Aufsicht bestimmt, so bleibt § 19
 unberührt in der vorgeschlagenen Fassung.

Auf dem die Kantonsantikalnisp. Vorstandsrat sein wird
 zur Abstimmung über den ganzen Entwurf geschritten. In
 diesem Antrag Schacher sei Zusatz zu § 13, des Falls,
 daß Petitionen, welche dem cantonalen Vorstand angeführt,
 verpflichtet sein, mit einer Abtheilung ihrer Fürsprecher
 an den cantonalen Rath zu gehen.
 Rauschenbach befragt, so müßten diese die Bestimmung
 willkürlich einzelner Petitionen vom Cantonsrat zu dem cantonalen
 Vorstand zu nicht geschicklich werden und wird in dieser Aufsicht
 von Stichtli unterstützt. In Versammlung beschließt,
 § 13 in seiner vorgeschlagenen Fassung einzufügen.
 In der Jungstabsstimme wird der Entwurf einstimmig
 angenommen.

5. Der Name der Cantonsräthe des Cantons Schaff-
 hausen. ca. 1810. ist bestimmt, indem folgende
 14 Sektionen ihren Bezirk erklären:

Beringen, Buchthalen, Gächlingen, Kerllingen,
 Kafen, Lahn, Neuhausen, Neunkirch, Odenlingen,
 Schaffhausen, Schleithelm, Stein, Unterhallau, Thayngen.
 Die Vertreter der übrigen Cantonsräthe erklären
 erklären, daß sie zu definitivem Bezirk nicht antwo-
 rtsicht sein, stellen jedoch ihren Bezirk in Aussicht.

6. Anzahl der Cantonsräthe.

Es werden in der Sache geneigt:

H. Rauschenbach	Schaffhausen	erst	25	Stimmen
F. Rahm	Hallau		25	3
H. Scharow	Neunkirch		25	3

Schuler Herdtlingen 22 3
 J. Wanner Schleithen 21 3
 zum Präsidenten wird gewählt
 H. Rauschenbach.

7. Rauschenbach macht die Mitteilung, daß das Organisationscomité für den cantonalen Sommerfest in Schaffhausen den 22. Juli stattfinden soll, daß das Programm folgende

auf Donnerstag, 10 Uhr Abends der Proben, Freitag 1. Gesangsübung,

nachher Willkürschießen auf dem Hübel zu 11.80 pro Person.

8. Es wird über das Budget für die Kommandantenmitglieder auf 10 Franc pro Mitglied, Reisekosten inbegriffen, gesprochen.

9. Auf dem Vorschlag des Präsidenten J. Wanner, wird beschlossen zur Gründung des cant. Sommerfestes Komitees einmündig und demselben einen Betrag von 100 Fr. ungenutzt, den man der Confédération des Cantons, zu schicken.

10. Das Comité beschließt zum Vizepräsidenten J. Wanner zum Cassier: H. Schärer zum Actuar: H. Rauschenbach.

In den weiteren Ausführungen über Sitzungen und Abgeordnetenversammlungen werden nur die wichtigsten Punkte herausgezogen.

Sitzung des Komitees am Sonntag, den 1. Juli 1888, im Gemeindehaus, Neunkirch:

Das Programm für den Kant. Feuerwehrtag in Schaffhausen wird beraten.

Die Mobilversicherungen werden von der Gründung des Feuerwehvereins in Kenntnis gesetzt und um Beiträge gebeten.

Gesuch an den Regierungsrat, dass der Besuch von Kursen für alle Gemeinden obligatorisch erklärt wird.

Abgeordnetenversammlung im Thiergarten, Schaffhausen, 22. Juli 1888:

Die Gemeinden Guntmadingen, Löhningen und Altdorf werden als Sektionen aufgenommen.

Über den Beitritt der restlichen Gemeinden sowie über Materialanschaffungsprobleme im Kanton wird diskutiert.

Gleichen Tags findet der Feuerwehrtag in Schaffhausen statt.

Sitzung des Komitees am Sonntag, den 13. Januar 1889, im Falken, Unterhallau:

Abklärungen über die Durchführungsmöglichkeiten eines Kommandantenkurses.

Abnahme der 1. Jahresrechnung:

1. An Einnahmen	Fr. 156.19 Cts.
2. An Ausgaben	Fr. 79.05 Cts.
3. Aktivsaldo	Fr. 77.14 Cts.

Sitzung des Komitees am Sonntag, den 28. April 1889, im Lamm, Schaffhausen:

Der Regierungsrat sichert einen Betrag von Fr. 100.- zu.

Genehmigung des Gesuches zur Abhaltung eines Kantonalen Kommandantenkurses. Die Kosten soll die Brandassekuranz übernehmen.

Abgeordnetenversammlung, Sonntag, den 26. Mai 1889, im Schiff, Schaffhausen:

Entschädigung an Komiteemitglieder für Reisen; 5 Rp. pro Kilometer.

Der Kommandantenkurs wird beschlossen und das Programm vorgelegt.